

Statuten des Frauenvereins Oberdorf/Liedertswil

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Frauenverein Oberdorf/Liedertswil besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in 4436 Oberdorf BL, welcher „frauenplus Baselland“ angeschlossen ist.

2. Ziele und Aufgaben

Der Verein hat das Ziel, bezweckt die Förderung gemeinnütziger und wohltätiger Aktivitäten Bestrebungen, sowie den Austausch in der Bevölkerung zu fördern.

Diese Ziele sollen ~~u.a.~~ erreicht werden durch:

- a) Veranstaltungen für alle Altersgruppen des Dorfes der beiden Dörfer
- b) Besuche bei Betagten Seniorinnen und Senioren
- c) Ausflüge und Besichtigungen
- d) Organisation von Kursen und Vorträgen
- ~~de)~~ Weitere Aufgaben, die dem den Zweck-Zielen des Vereins entsprechen.

Der Verein kann bestehende Aufgaben-Aktivitäten aufgeben, die nicht mehr zeitgemäss sind und neue Aufgaben übernehmen oder beginnen, die dem Vereinszweck entsprechen.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die definitive Aufnahme muss durch die Jahresversammlung bestätigt werden.

Der Austritt muss auf Ende des Kalenderjahres dem Vorstand mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt Ausschluss, Tod oder, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wirkt ein Mitglied in krasser Art und Weise den Interessen des Vereins zuwider, kann es durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das betroffene Mitglied kann den Entscheid an die Jahresversammlung weiterziehen.

Mitglieder, welche 30 Jahre dem Verein angehören, sind beitragsfrei und werden zu Freimitgliedern ernannt.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise für das Wohl des Vereins in besonderer Weise bemüht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind ebenfalls vom Jahresbeitrag befreit.

Alle Mitglieder (sowohl zahlende Mitglieder als auch Frei- und Ehrenmitglieder) sind stimmberechtigt.

4. Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- b) den Erträgen aus Veranstaltungen dem Gemeindebeitrag
- c) Spenden und Legaten Schenkungen

d) den Vermögenszinsen

~~e) den Erträgen aus besonderen Veranstaltungen~~

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 20.-. ~~Dieser wird jährlich an der Jahresversammlung festgelegt und von der Versammlung bestätigt. er wird jedes Jahr durch die Jahresversammlung festgelegt.~~

Mitglieder des Vorstandes, Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Fr. 3000.- (dreitausend) müssen als Kapitalstock in der Kasse bleiben.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder, noch haften diese für die Verbindlichkeiten des Vereins.

6. Organisation

Die Organe des Frauenvereins sind:

- a) die Jahresversammlung
 _____ b) der Vorstand
 _____ c) die Rechnungsrevisorinnen

7. Jahresversammlung

Die ordentliche Jahresversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt.

Die Einladung zur Jahresversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage zum ~~voraus~~ Voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Jahresversammlung sind eine Woche vor der Versammlung ~~bei~~ der Präsidentin einzureichen.

Die Kompetenzen der Jahresversammlung sind:

- ~~Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung~~
- ~~Genehmigung des Jahresberichtes~~
- ~~Genehmigung und der Jahresrechnung~~
- ~~Genehmigung der Mutationen~~
- ~~Entlastung des Vorstandes~~
- ~~Wahl der Präsidentin/ des~~
- ~~Wahl~~ des Vorstandes ~~und~~
- ~~Wahl~~ der Revisionsstelle
- ~~Genehmigung der Mutationen~~
- ~~Kennntnisnahme des Jahresprogrammes~~
- ~~Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung~~
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- ~~Genehmigung des Jahresbudgets~~
- Beschlussfassung über Anträge
- ~~Änderung der Statuten~~ ~~revision~~
- Auflösung des Vereins

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dazu einlädt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

8. ~~Wahlen und Abstimmungen~~

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin der Stichentscheid zu.

89. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die auf die Dauer von einem 3 Jahren gewählt werden. Im Vorstand sind folgende Ressort vertreten und setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) ~~der~~Präsidentin
- b) ~~der~~Vizepräsidentin
- c) ~~der~~Kassierin
- d) ~~der~~Aktuarin
- e) Datenschutzbeauftragte
- ~~e) ein bis drei Beisitzern~~

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, anfallende Spesen werden vergütet. Über eine Entschädigung des Vorstandes entscheidet jeweils die Jahresversammlung.

Eine Wiederwahl ist zulässig, die Amtsdauer ist nicht beschränkt

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für besondere Aufgaben kann er weitere Vereinsmitglieder beiziehen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand ist ermächtigt, im einzelnen Falle über einen Betrag von maximal Fr. 2'000.- zu verfügen. Die Höhe dieses Betrages kann durch Beschluss der Jahresversammlung geändert werden.

910. Die Rechnungsrevisorinnen

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Jahresversammlung den Revisionsbericht.

Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei pro Jahr nur eine Revisorin ersetzt werden soll. Wiederwahl ist zulässig.

1011. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von 3/4 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Oberdorf zur treuhänderischen Verwahrung übergeben, bis sich ein neuer Verein konstituiert hat, der dieselben gemeinnützigen Zwecke verfolgt.

112. Statutenänderung

Eine teilweise oder totale Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder jederzeit verlangt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.

12. Datenschutz

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung. Die separate Datenschutzerklärung, welche auf der Website des Vereins zur Verfügung steht, hält alle Details fest und kann vom Vorstand angepasst werden.

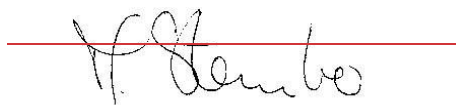
13. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Jahresversammlung vom ~~16~~21. März ~~2007~~2025 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom ~~Februar 16. März 2007~~1979, sowie alle früheren.

FRAUENVEREIN OBERDORF/LIEDERTSWIL



DIE PRÄSIDENTIN



DIE AKTUARIN